

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Ausgabe: Kiel, den 16. August

1948

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag (S. 57). — Kirchliche Mitarbeiter unter den Heimkehrern (S. 58). — Vorschlag einer besonderen Perikopenreihe Kirchenjahr 1948—1949 (S. 58). — Ordnung des Kindergottesdienstes (S. 59). — Kirchenloselten im September (S. 60).

III. Personalien (S. 60).

Beilage: „Ordnung des Kindergottesdienstes“.

BEKANNTMACHUNGEN

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag.

Kiel, den 8. August 1948.

I. Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Landeskirchentag hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 23. Juli 1948 beschlossen, den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag vom 1. Juli 1948 ab nach folgender Maßgabe festzusetzen:

1. Zuschußbedürftige Kirchengemeinden. Diese haben einen jährlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 2,2 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1946 zuzüglich 3,5 % der Summe der Grundsteuermegebeträge I zu heben.

2. Zuschußfreie Kirchengemeinden (einschließlich Kirchengemeinde- und Gesamtverbände). Diese haben an die Landeskirche an Stelle des bisherigen, erst nachträglich auf Grund der Schlufabrechnung über die Pfarrbesoldung festgesetzten Pflichtbeitragsüberschusses künftig einen Teilpflichtbeitrag in Höhe von 0,7 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1946 in vierteljährlichen Raten zum Vierteljahresersten im voraus als endgültigen Betrag abzuführen.

II. In Ergänzung dieses Beschlusses wird bekanntgegeben:

1. Das Landeskirchenamt wird den einzelnen Synodalauflösungen eine Aufstellung über die Höhe der Pflichtbeiträge bzw. landeskirchliche Teilpflichtbeiträge ihrer Kirchengemeinden übersenden. Der Berechnung der Beiträge nach der Einkommensteuer sind die Angaben der Kirchenvorstände im Vordruck 1 zur Rundverfügung vom 3. Juni 1948 — 7137 (III) — zugrundegelegt. Die Nachforderung der Bescheinigung des Finanzamtes bleibt in jedem Falle vorbehalten.

2. Jede Kirchengemeinde, die bisher einen Pfarrbesoldungszuschuß in DM nicht erhalten hat, wird zu dem landeskirchlichen Teilpflichtbeitrag in Höhe von 0,7 % des kirchensteuerfähigen Einkommensteuersolls 1946 veranlagt. Kirchengemeinden, die danach als zuschußfrei behandelt worden sind, aber jetzt für das laufende Rechnungsjahr Besoldungszuschüsse in Anspruch nehmen wollen, haben dem dahingehenden Antrag an das Landeskirchenamt je eine Abschrift der Voranschläge der kirchlichen Kassen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 beizufügen.

3. Abgesehen von der Änderung der Höhe des Pflichtbeitrags infolge der neuen Beitragssätze, bleiben die Voraussetzungen für die Gewährung von Pfarrbesoldungszuschüssen die gleichen wie bisher. Kirchengemeinden, die nach der Währungsumstellung Pfarrbesoldungszuschüsse erhalten haben und diese auf Grund des Ergebnisses der Schlufabrechnung über die Pfarrbesoldung in vollem Umfang zurückzuzahlen haben, werden nachträglich als zuschußfreie Kirchengemeinden zum landeskirchlichen Teilpflichtbeitrag für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. März 1949 herangezogen werden.

4. a) Diejenigen Kirchengemeinden, die Pfarrbesoldungszuschüsse in Anspruch genommen haben, haben wie bisher jährlich durch die Schlufabrechnung über die Pfarrbesoldung unter Anwendung der geltenden Bestimmungen der Landeskirche gegenüber abzurechnen.

b) Die zuschußfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) bringen den nach Abzug des örtlichen Stellen-einkommens ungedeckt gebliebenen Teil des Pfarrbesoldungsbedarfs wie bisher aus der Kirchenkasse auf, rechnen aber über diesen Teil des Pflichtbeitrags der Landeskirche gegenüber nicht mehr ab. Sie haben nach Abschluß des Rechnungsjahrs nur die Zusammenstellung der Jahresrechnungen der Pfarr- und Kirchenkasse dem Landeskirchenamt zur Prüfung der gezahlten Bezüge und Festsetzung der Überschuhdrittel bei denjenigen Pfarrkassen vorzulegen, deren Stelleneinkommen (ohne Pflichtbeitrag) den Besoldungsbedarf übersteigt.

5. Von den zuschußfreien Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) und Gesamtverbänden sind im Hinblick auf die Notwendigkeit der Sicherung der landeskirchlichen Pfarrbesoldung und -versorgung die Vierteljahresraten des landeskirchlichen Teilpflichtbeitrags pünktlich im voraus an die Landeskirchenkasse (Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder Postscheckkonto Nr. 139063 der Landeskirchenkasse beim Postschedamt Hamburg) abzuführen, anderenfalls Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. vom Fälligkeitstag ab berechnet werden müssen. Die bereits fällige Vierteljahresrate für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1948 ist bis zum 31. August 1948 an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

6. Zuschußfreie Kirchengemeinden, deren Gesamtpflichtbeitrag (zusammengesetzt aus den zur Deckung des örtlichen Besoldungsbedarfs benötigten Kirchensteuermitteln und dem veranlagten landeskirchlichen Teilschaftsbeitrag) unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse für sie eine wesentlich höhere Belastung darstellt als die zuschußbedürftiger Kirchengemeinden, können eine teilweise Stundung des veranlagten landeskirchlichen Teilschaftsbeitrages beim Landeskirchenamt beantragen, es sei denn, daß der landeskirchliche Teilschaftsbeitrag nicht wesentlich höher ist als der für die betreffende Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1945 festgefehlte Pflichtbeitragsüberschuß. Dem Antrag sind Abschriften der Vorschläge der kirchlichen Kassen für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. März 1949 sowie eine Erklärung über rückständige Pflichtbeitragsüberschüsse und rückständige Vorauszahlungen auf die Überschüsse aus der Zeit bis zum 30. Juni 1948 beizufügen. Kirchengemeinden, denen eine teilweise Stundung vom Landeskirchenamt gewährt worden ist und die bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1948 den landeskirchlichen Teilschaftsbeitrag nicht in voller Höhe an die Landeskirche abgeführt haben, haben wie zuschußbedürftige Kirchengemeinden durch Einreichung der Schlussabrechnung über die Pfarrbesoldung ihre Leistungsunsfähigkeit darzulegen und zu begründen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s

J.-Nr. 10017 (Dez. VI)

Kirchliche Mitarbeiter unter den Heimkehrern.

R i c l , den 22. Juli 1948.

Aus der Kriegsgefangenschaft kehren jetzt auch solche Persönlichkeiten zurück, die während der letzten drei Jahre Gefangenschaft in der ev. Lagergemeinde führend tätig gewesen sind oder eine wertvolle kirchliche Laienschulung erhalten haben. Manchmal sind es Männer, die bereits vorher haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Kirchendienst standen oder kirchlich waren und deren Kenntnisse und Fähigkeiten nun wesentlich vertieft worden sind, die auch vielleicht durch tiefgreifende Erlebnisse auf eine neue Bahn gebracht worden sind. Diese kehren nach Deutschland zurück in der Hoffnung, in irgend einer Form sich kirchlich betätigen zu dürfen; häufig ist der Wunsch damit verbunden, auf diesem Wege auch zu einem Lebensunterhalt zu kommen.

Die durch die Geldreform allen kirchlichen Stellen auferlegten Sparmaßnahmen machen es vorderhand unmöglich, Kräfte neu im kirchlichen Leben anzusehen und ihnen eine Lebensstellung und Lebensunterhalt zu gewähren. Auf der anderen Seite darf es auf keinen Fall dazu kommen, daß in der Lagergemeinde für das kirchliche Leben gewonnene Männer in der Heimat den Eindruck erhalten, nicht gebraucht zu werden und bald sich enttäuscht und verbittert vom örtlichen und landeskirchlichen Leben in den Kirchengemeinden zurückziehen. Jeder Heimkehrer, der mit Freudigkeit und gutem Willen seine Bereitschaft zur Mitarbeit in der Heimat anbietet, ist anzusehen als eine uns von Gott gegebene Gelegenheit, in unseren Gemeinden jenes lebendige Zeugentum für das Evangelium zu erhalten, unter dessen Ausbleiben wir lange Zeit geflüttet haben. Diese Gelegenheit darf keinesfalls von uns übersehen werden.

Die gegenwärtige Lage bringt es mit sich, daß wir wohl ausnahmslos nur eine freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit einrichten können. Sie sollte aber in jeder Kirchengemeinde ernst erwogen werden. Besonders abgelegene Außen-

orte bieten dazu Möglichkeiten genug. Es wird festzustellen sein, welche der Gaben in der Gemeinde im einzelnen Fall zur Entlastung kommen kann. Wir weisen hin auf den Dienst in der Diakonie, der oft die Kräfte der Pastoren viel zu sehr beansprucht. Auf evangelistisch und katechetische Aufgaben besonders in den Außenorten (Bibelstunden, Jugendarbeit, Seelsorgedienst) vor allem auf die Männerarbeit, bei der es an vielen Orten auf den ersten Anstoß ankommt, auf die Mitarbeit in den Kirchenvorständen. Es ist eine alte Erfahrung, daß eine solche recht begonnene Arbeit bald sich selbst trägt und darum einer Gemeinde auch wirtschaftlich keine Lasten und Sorgen bereitet.

Es ist uns sehr wichtig, über dieses Stück kirchlichen Lebens und Handelns unterrichtet zu sein. Wir bitten, uns von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten und Erfolge mitzuteilen und sind neben den Herren Präisten, denen wir diese Aufgaben angeleghentlich unterbreiten, gern bereit, sie mit unserem Rat in jeder Hinsicht zu fördern. Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit auf diese ersten Vorschläge, ihr Ergebnis und ihre Förderung zurückzukommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 7836 (Dez. IV)

Vorschlag einer besonderen Perikopenreihe Kirchenjahr 1948—1949.

R i c l , den 26. Juli 1948.

Die lutherische Liturgische Konferenz hat für das neue Kirchenjahr einen Vorschlag von Predigttexten aus dem Alten und Neuen Testamente ausgearbeitet und den evangelisch-lutherischen Kirchenleitungen überreicht. Die Hereinnahme der alttestamentlichen Lesungen in unsere Predigttextreihe ist schon öfter erwogen worden und entspricht einem sachlichen und inneren Bedürfnis. Andererseits erschien es unangebracht, ein Jahr lang mir über alttestamentliche Texte zu predigen. Die hier weitergegebene Predigttextreihe lehnt sich dem besonderen Inhalt jedes Sonntages im Kirchenjahr an und setzt die vorher gegangene Lesung von Epistel und Evangelium in der Liturgie voraus, wie sie die altkirchliche Perikopenordnung enthält. Wir geben diesen Vorschlag gern weiter und tun es in der Zuversicht, daß seine Anwendung auch unseren Gemeinden und Predigern zum Gewinn werden kann. Eine Verbindlichmachung dieser Textreihe ist weder von der lutherischen Liturgischen Konferenz noch von uns brabsichtigt.

Vorschlag für eine Reihe von Predigttexten für das Kirchenjahr 1948/49.

(Die Texte sind etwa zur Hälfte aus dem Alten Testamente, zur anderen Hälfte aus Briefen des Neuen Testaments genommen):

1. Adv.	Hebr. 10, 19—25	Mal. 3, 19—22
2. Adv.		Ies. 40, 1—8
3. Adv.		Ies. 45, 1—8
4. Adv.		
Weihn. I	1. Joh. 3, 1—5	
Weihn. II	Kol. 2, 6—10	
1. S. n. W.		
Neujahr	Judas 20—21 24—25	Ies. 63, 7—16
2. S. n. W.	2. Kor. 4, 16—18	
Epiph.		Ies. 2, 2—5
1. n. Epiph.	1. Joh. 5, 9—13	
2. n. Epiph.	1. Kor. 2, 6—16	
3. n. Epiph.		Ies. 25, 1—10
4. n. Epiph.		1. Mose. 8, 20—22; 9, 12—17
5. n. Epiph.	2. Tim. 3, 1—9	

2. n. Epiph.	2. Kor. 3, 12—18
Sept.	Jer. 9, 22—23
Sex.	Jes. 55, 6—11
Eftom.	2. Mof. 33, 12—23
Invoc.	
Rem.	Jes. 50, 4—11
Oc.	Jes. 52, 7—10
Lät.	
Jud.	Jer. 31, 31—34
Palms.	
Gründ.	Pf. 118, 14—26
Karfr.	
Ostern I	Hes. 34, 11—16
Ostern II	Jes. 40, 26—31
Quasim.	Jes. 42, 10—16
Mis. Dom.	
Jub.	
Cant.	
Rog.	
Himf.	
Eraudi.	
Pfing. I	
Pfing. II	
Trin.	
1. n. Tr.	Spr. 9, 1—10
2. n. Tr.	Jes. 12, 1—6
3. n. Tr.	
4. n. Tr.	Mal. 3, 1—3a,
5. n. Tr.	23—24
Johannes	Jes. 43, 1—7
6. n. Tr.	Jer. 23, 16—29
7. n. Tr.	
8. n. Tr.	Jer. 7, 1—11
9. n. Tr.	
10. n. Tr.	Jes. 58, 7—12
11. n. Tr.	
12. n. Tr.	Klagel. 3, 22—32
13. n. Tr.	
14. n. Tr.	Dan. 10, 4—21
15. n. Tr.	2. Mof. 34, 5—9
16. n. Tr.	
17. n. Tr.	1. Rdn. 19, 1—8
18. n. Tr.	
Michaelis	Esra 9, 5—8,
1. n. Mich.	13—15
Erneted.	
2. n. Mich.	Jer. 17, 5—10
3. n. Mich.	Dan. 12, 1—4
4. n. Mich.	
5. n. Mich.	Hez. 33, 10—11
Reformat.	
Ged. d. Entsch.	
Borl. d. Rj.	
Buhtag	
L. d. Rj.	Off. Joh. 22,
	12—20

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage;
Brumma d.

J.-Nr. 9573 (Dez. IV)

Ordnung des Kindergottesdienstes.

Riel. den 26. Juli 1948.

Im Auftrage der Kirchenleitung hat die Liturgische Kammer einen Vorschlag für eine Ordnung des Kindergottesdienstes ausgearbeitet. Diese

Ordnung des Kindergottesdienstes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geben wir hiermit an die Gemeinden weiter. Sie zerfällt in einen vorbereitenden und gottesdienstlichen (anbetenden) Teil. Der erste Teil gehört mehr der Unterweisung und soll dem katechetischen Gespräch (der Gruppen) nach einer kurzen Einleitung durch Lied und Gebet dienen. Bei einem Zwischenspiel auf der Orgel sammeln sich dann die Kinder zur gottesdienstlichen Gemeinde. Nach folgender Ordnung verläuft danach der gottesdienstliche Teil.

Lied.

Introitus (Liturg und Kinder).

Psalmgebet (nach dem Kirchenjahr)¹⁾.

Gloria patri (Liturg und Kinder).

Salutatio und Collekte.

Katechismusstück (nach dem Kirchenjahr)²⁾.

Lied.

Schriftlesung mit anschließender Kinderpredigt oder Gesamtkatechese.

Lied.

Wechselspruch (Liturg und Kinder nach dem Kirchenjahr).

Magnificat (auch Benedictus oder Te Deum)³⁾.

Gloria patri.

Gebet.

Vaterunser⁴⁾.

Benedicamus.

Segen.

¹⁾ Lasset uns aus Gottes Wort also beten: Abend Psalm 24, 1—10, Weihnachten Psalm 98, Epiphanias Psalm 86, 1—11 (Jes. 60, 1—6), Vorfasten Psalm 103, 1—13, Passion Psalm 103, Ostern Psalm 118, 14—29, Pfingsten Psalm 96, 1—10, Johanniskreis (Trin. I) Psalm 84, Michaeliszeit (Trin. II) Psalm 34, 1—11, Endzeit (Trin. III) Psalm 90, 1—12.

²⁾ Vorschlag.

Advent: 1., 2., 3. Bitte (Was ist das?), Weihnachten: 2. Artikel, Neujahr: 1. Artikel, Epiphanias: 2. Artikel, Epiphaniaszeit: Credo. Vorpassion: 1. Artikel, Passion und Ostern: 2. Artikel (ebenso Himmelfahrt). Quas. u. Mis. Dom.: IV. Hauptfest, 1. Jubil.-Rog.: Vaterunser, die Anrede, Eraudi: der Beschluss. Pfingsten: 3. Artikel. Trinitatis u. 1.—5. Sonntag nach Trinitatis: Credo, 6. Sonntag nach Trinitatis: IV. Hauptfest, 1. 7. Sonntag n. Trinitatis — Michaelis: Das 1. Hauptfest in entsprechender Aufteilung. Erntedank: 4. Bitte. Michaeliszeit: 1. Artikel. Reformationsfest: 3. Artikel. Endzeit: 7. Bitte.

³⁾ Vorschlag.

Einzelne Kinder: Christum, unsern Heiland, ewigen Gott. Marien Sohn, preisen wir in Ewigkeit. Amen.

R.: Meine Seele erhebet den Herrn.

R.: und mein Geist freut sich Gottes, meines Heilands.

R.: Denn er hat große Dinge an mir getan, der da mächtig ist.

R.: und des Namens heilig ist.

R.: Und seine Barmherzigkeit währet immer seit und für

R.: bei denen, die ihn fürchten.

⁴⁾ Gemeinsam zu sprechen, ebenso wie das Katechismusstück. Alle weiteren Einzelheiten sind aus dem beiliegenden Blatt, das auch für die Hand der Kindergottesdienstgemeinde bestimmt ist, zu ersehen.

In der vorbereitenden Arbeit sind Anregungen ausgesprochen worden, die wir gern den Gemeinden für ihre Kindergottesdienste weitergeben.

1. Der Helferdienst ist eine der segensvollsten Einrichtungen innerhalb unserer Kirche. Die wöchentlichen Vorbereitungsstunden sammeln einen Teil der tätigen Gemeinde um das Wort und den Dienst an ihm, wie uns das sonst nicht geschenkt ist. Man sollte die Gruppenunterweisung im Kindergottesdienst auch nutzbar machen für die Vorbereitung des liturgischen Teils. An Freude bei Helfern und Kindern wird es nicht fehlen.

2. Der Kindergottesdienst sollte in die entlegensten Teile der Gemeinde hineingetragen werden. Die Helfer werden in den meisten Fällen sich zum selbstständigen Halten der Kindergottesdienste willig machen lassen. Vielleicht lässt sich auch der Kindergottesdienst mit der Bibelstunde verbinden.

3. In vielen Landeskirchen haben sich einmal im Jahr zu haltende Helferkonferenzen (Kindergottesdienststage) für die Propsteien sehr bewährt. Die Besprechungsthemen sollte man um der praktischen Ausrichtung wegen getrost in die Hände der Helfer und Helferinnen legen. Eine Musterkatechese darf nicht fehlen (Festkindergottesdienst).

4. Aus der erfaßten evangelischen Jugend versuche man immer wieder Helfer und Helferinnen zu gewinnen. Dieser Dienst ist ein besonders schönes Arbeitsfeld für die Jugend.

5. Die Kinderpredigt ist eine nicht leichte Aufgabe. In ihr sich zu üben ist aber im Blick auf die Schulanfänger und allgemeinen Schulgottesdienste eine ernste Pflicht. Die Erfordernisse für sie zu untersuchen ist eine lohnende Konventsaufgabe.

Bemerkung. Das beiliegende Formblatt, für die Hand der Kinder bestimmt, wird in einer größeren Auflage vorhanden sein. Bestellungen der Pfarrämter sind bis zum 10. 9. an die Propsteien zu geben, die ihrerseits den Bedarf an das Landeskirchenamt bis zum 20. 9. melden wollen. Der Preis beträgt für das Stück 1 Dpf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

G.-Nr. 9450 (Dez. IV)

Kirchenkollektien im September.

Kiel, den 2. August 1948.

Die Sammlung für den 5. September 1948 (15. n. Trin.) soll zur Hälfte den Anstalten Bethel und dem Rauhen Haus in Hamburg gehören. (Abänderung gegenüber der Veröffentlichung im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1947, Nr. 17, S. 88—89). Je größer die Not im Volk ist, um so größer wird die Aufgabe in Bethel. Die Stadt trägt mit Recht den Namen „Stadt der Barmherzigkeit“ und jeder Dienst, der in ihr geschieht, ist ein Zeichen der Liebe, durch die allein der Weltnot gesteuert werden kann. Und auf dem Wege nach Bethel liegt für uns Schleswig-Holsteiner Hamburg mit dem Lüder

so zerstörten Rauhen Haus. Aber 4 Stätten sind uns doch erhalten geblieben, ganz gewiß, weil mit ihnen Gott uns einladen will, an dieser geschichtlichen Stätte wieder ans Werk zu gehen. Unsere Sammlung soll mehr als nur ein beschleuderiger Beginn sein. Gott segne das Werk und unsere Gabe dafür, daß es fortgehe!

Am Tag der Inneren Mission sind nicht nur unsere gottesdienstlichen Gedanken und Gebete, sondern in diesem Erinnerungsjahr erst recht auch unsere Gaben bei dem großen Werk der Liebe in der Kirche Christi. Eine hundertjährige Geschichte hat dem Aufruf Wicherns in Wittenberg 1848 hundertfach Recht gegeben. Es ist dazu gekommen, daß bei jeder Not, die uns begegnet, sofort der Gedanke an die Innere Mission aufsteht. Aber die Innere Mission lebt nicht davon, daß man nur an sie denkt, oder von ihr weiß oder sich mit ihrem Dasein zufrieden gibt. Sie lebt nur, soweit die Liebe lebt. Und Liebe heißt Opfer und Tat. Am Tag der Inneren Mission sollen wir ihre Arbeit, in einer hundertjährigen Geschichte gewachsen und heute mehr gefordert denn je, durch unsere reichen Gaben und echten Opfer stärken.

Am 26. September sind wir zu einer Gabe für landeskirchliche Notstände gerufen. Wer die durch die Geldreform über alle Arbeitsgebiete der Kirche gekommene große Not kennt, weiß, wieviel man gerade von dieser Kollekte erhofft. Vor allem andern sind es die Aufgaben, die unserer Kirche durch ihren Dienst und ihre Pflicht gegenüber den Heimatlosen aus dem deutschen Osten, ihren Gemeindegliedern und ihren Pastoren unabreisbar gestellt sind. Jede Gabe füllt da heutige große Lücken aus und ist der Kirche, ihrer Leitung und allen ihren Arbeitern eine Hilfe, nicht müde zu werden. Wir bitten hier besonders, daß Gott Gaben und Geber recht segnen wolle und damit alle Stände in der Kirche, die Alten und die Jungen, die Eingesessenen und Hinzugekommenen, die Männer und Frauen und alle, die ihr mit dem Amt und ohne ein Amt freudig dienen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d

G.-Nr. 9944 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor“ wurde dem früheren Organisten der Jerusalems- und Neuen Kirchengemeinde in Berlin, Eugen Simmich, jetzt in Flensburg, St. Marien, gemäß Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union vom 13. April 1948 verliehen.

Bestätigt:

Am 29. Juli 1948 die Wahl des Pastors Reinfried Claesen, bisher in Barpen, zum Pastor der Dom-Kirchengemeinde in Schleswig (1. Pfarrstelle), Propstei Schleswig.

Berufen:

Am 22. Juli 1948 der Landesbischof i. R. Adalbert Paulsen in Bünge b. Dölpstedt (Kr. Schleswig) in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sande in Hbg.-Löhbrügge, Propstei Stormarn;

am 31. Juli 1948 der Pastor Heinz-Leo Werner, d. S. in Kiel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wit-Nord zu Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 11. Juli 1948 der Pastor Walter Knieß in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg;

am 25. Juli 1948 der Pastor Siegfried Hansen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselsbüren, Propstei Norderdithmarschen.

Gestorben:

Am 8. Juni 1948 Pastor Johannes Verßen in Rendsburg-St. Marien I.